
Sachgebiet
KämmereiSachbearbeiter
Frau Hartung

Beratung
StadtratDatum
22.09.2026Behandlung
öffentlichZuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Haushalt 2026;
Beitrittsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen und diese anschließend der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Coburg zur rechts aufsichtlichen Würdigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Mit Schreiben vom 31.07.2026 teilte die Kommunalaufsicht das Ergebnis ihrer rechts aufsichtlichen Prüfung mit. Im Rahmen dieser Prüfung wurde insbesondere die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Seßlach unter Berücksichtigung der Finanzplanung der kommenden Jahre beurteilt. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlich erforderliche Mindestzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in den folgenden Haushaltsjahren nach der derzeitigen Finanzplanung nicht durchgehend erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund kann die vom Stadtrat am 14.04.2026 beschlossene und in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 957.600,00 € nicht in voller Höhe genehmigt werden. Die Kommunalaufsicht hat die genehmigungsfähige Kreditaufnahme daher auf 215.900,00 € begrenzt.

Zur Erlangung einer rechtswirksamen Haushaltssatzung ist die Kreditermächtigung entsprechend anzupassen und ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates zu der von der Kommunalaufsicht vorgenommenen Kürzung zu fassen.

Zwischenzeitlich konnte die finale Übernahme der Fernwärme abgeschlossen werden. Dadurch besteht nunmehr die Möglichkeit, die noch ausstehenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 fertigzustellen. Insbesondere für das Haushaltsjahr 2024 zeichnet sich dabei ein höherer Sollüberschuss ab, als dieser bislang bei der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt werden konnte.

Der sich aus dem Jahresabschluss 2024 ergebende zusätzliche Sollüberschuss kann in das Folgejahr übertragen und zur Deckung des bislang bestehenden Fehlbetrages herangezogen werden. Dadurch kann das Defizit entsprechend ausgeglichen und die Finanzierung des Haushalts trotz der von der Kommunalaufsicht vorgenommenen Kürzung der Kreditermächtigung sichergestellt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach beschließt, der mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Coburg vom 31.07.2026 mitgeteilten Begrenzung der in § 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von

ursprünglich 957.600,00 € auf 215.900,00 € beizutreten. Die vom Stadtrat am 14.04.2026 beschlossene Haushaltssatzung 2026 ist entsprechend anzupassen.